

## Beschaffung von Identitätspapieren

von Kristian Donner

In dieser Kurzinfo möchten wir auf die Frage eingehen, ob bzw. wie Asylbewerber, Geduldete und Personen mit Schutzstatus verpflichtet werden können, sich bei ihrer Heimatbotschaft um Ausweisdokumente zu bemühen. Aktuell macht ja z.B. die Ausländerbehörde die Neuerteilung einer Arbeitserlaubnis bei bestimmten Nationalitäten von der Identitätsklärung abhängig. Doch nicht nur ein Pass kann als Identitätsnachweis dienen, auch andere Dokumente wie Heirats- oder Geburtsurkunden können hier hilfreich sein.

Die rechtliche Lage hinsichtlich der Pflicht zur Passbeschaffung unterscheidet sich je nach Aufenthaltsstatus:

### 1) Asylbewerber

Sie unterliegen grundsätzlich der Mitwirkungspflicht nach § 15 AsylG. Sie müssen bei der Identitätsklärung mitwirken, also z.B. vorhandene Pässe oder andere relevante Dokumente, in deren Besitz sie sind, vorzeigen und den Behörden überlassen. Sie müssen auch versuchen andere Identitätspapiere wie Heirats- oder Geburtsurkunden z.B. über Verwandte im Heimatland zu organisieren, soweit ihnen das zumutbar ist.

Während einem laufenden Asylverfahren, also auch wenn es schon eine negative Entscheidung von BAMF gibt aber über die Klage noch nicht entschieden ist, darf aber niemand bei Vertretungen seines Heimatlandes vorsprechen um z.B. einen Pass zu beantragen! Dies führt zur Beendigung des Asylverfahrens, sobald das BAMF erfährt, dass Kontakt zur Heimatbotschaft aufgenommen wurde. Wird also ein Asylbewerber mit noch laufendem Asylverfahren seitens einer Behörde oder Institution aufgefordert sich um Passpapiere bei der Botschaft zu bemühen darf dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden!

### 2) Geduldete

Geduldete oder Personen mit einer Grenzübertrittsbescheinigung sind verpflichtet an der Passbeschaffung mitzuwirken. Von ihnen kann also verlangt werden bei Konsulaten oder Botschaften vorzusprechen oder zu versuchen andere Identitätspapiere zu besorgen. Unterbleibt eine zumutbare Mitwirkung drohen Sanktionen seitens der Ausländerbehörde.

### 3) Schutzberechtigte

Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge unterliegen nicht der Pflicht zur Passbeschaffung, sie haben Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge. Sie dürfen sich ebenfalls keinesfalls zur Beschaffung von Dokumenten an die Vertretungen oder Konsulate wenden, da dadurch ihr Schutzstatus erlischt!

Schutzberechtigte mit subsidiärem Schutzstatus oder Abschiebungsverbot sind jedoch verpflichtet einen Heimatpass zu beantragen. Sie müssen bei der Vertretung vorsprechen.

Genauere Infos finden Sie unter:

[https://helferkreis-pling.de/lib/exe/fetch.php/caritas-hb-0/docs/6.4\\_dok\\_passbeschaffung-asyl-arbeit-heinhold-2016-12-22.pdf](https://helferkreis-pling.de/lib/exe/fetch.php/caritas-hb-0/docs/6.4_dok_passbeschaffung-asyl-arbeit-heinhold-2016-12-22.pdf)

### Handlungsempfehlung:

Aufenthaltsstatus	Vorsprache bei Vertretungen
Aufenthaltsgestattung	nein
Asylberechtigte oder Flüchtlingsanerkennung	nein
Duldung	ja
subsidiär Schutzberechtigte	ja
Abschiebungsverbot	ja

### Aktuelles / Termine:

**Helfer-Café** am 09.03.17, 19 Uhr in Markt Schwaben, Thema: „Kirchenasyl“

**KAFEH-Klatsch** am 21.03.17, 19 Uhr im Bürgerhaus Poing